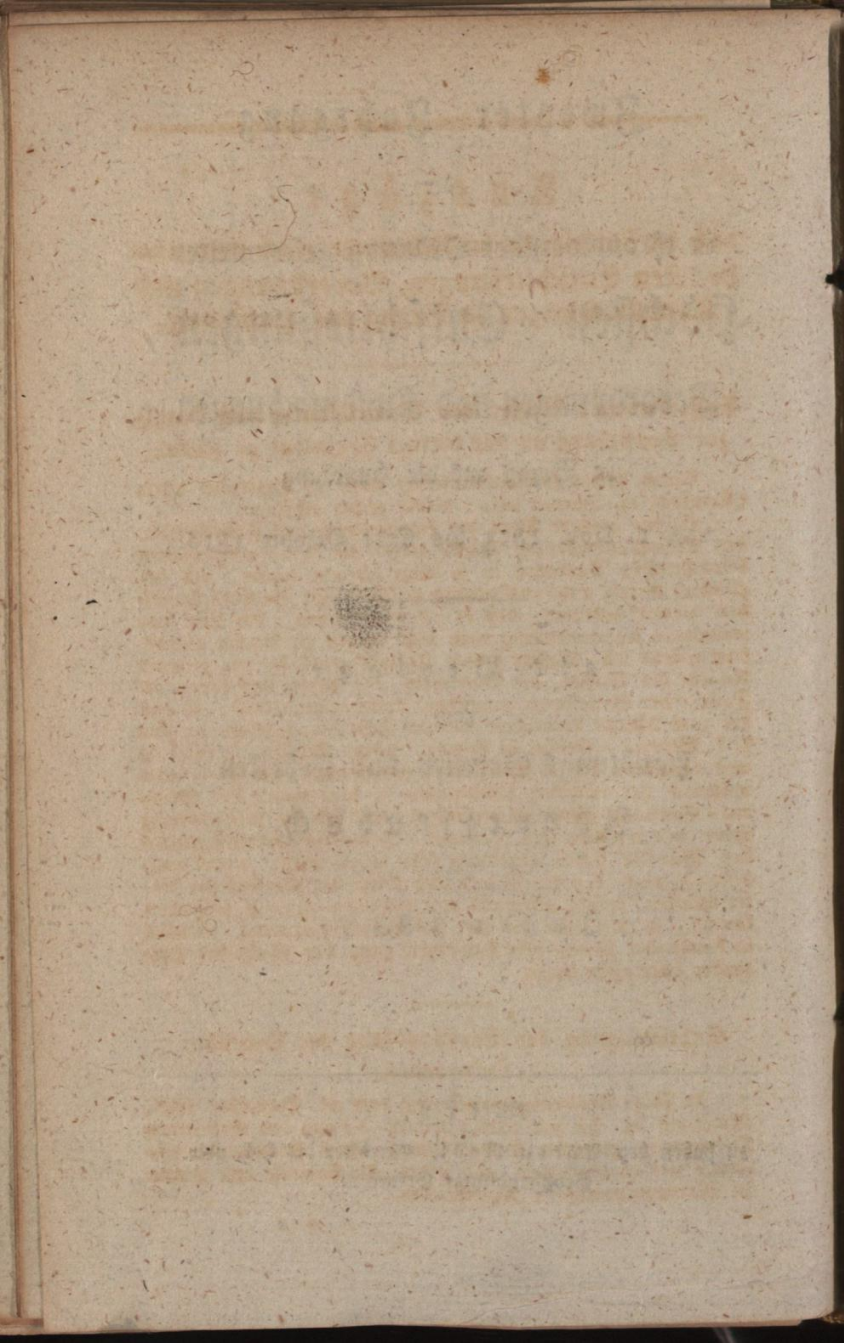


Zweyter Jahrgang
der
in Chronologischer Ordnung gesammelten
Höchsten Entschließungen,
Verordnungen und Kundmachungen
in Bezug auf die Handlung
vom 1. Nov. 1815 bis Ende October 1816.

als Beylage
zum
Handlungs Gremien und Fabriken
Adressenbuch
im
Jahre 1817.

W i e n,
zu haben bey Anton Ne dl, Expeditor des k. k. priv.
Großhandlungs Gremium.



A u s z ü g e

nach der Zeitfolge der im Militärjahr 1816 ergangenen höchsten Entschliefungen, Verordnungen und Rundmachungen in Bezug auf Handlung.

Aufforderung, Muster von Manufakturen nach Leipzig zur Ausstellung an das dortige Consultat zu senden.

Durch hohes Hofkammerdekret vom 17 Dezember 1815. (Empfang 13. Jänner 1816.) wurde anher eröffnet:

Da der größere Theil der Handelsleute und Fabrikanten, den Besuch auswärtiger Märkte wegen der damit verbundenen beträchtlichen Auslagen in so lange scheuen dürfte, als der günstige Erfolg nicht vollkommen gesichert ist: So wird denselben hiemit bedeutet, daß es jedem derselben, der eine unmittlere Unternehmung noch nicht wagen zu können glaube, frey gestellt sey, Muster seiner Industrieprodukte mit genauer Angabe des Maßes, des Gewichtes, der Preise und deren im Falle einer Bestellung möglichen Lieferungsqualität, so wie der zum Absatze dienlichen weitem Fabriknachrichten an den R. L. General - Consul in Leipzig, Adam Müller, Voriosfrey und längstens bis 1. April 1816 einzusenden, um sie sodann während der nächsten Ostermessen in dem Locale des General - Consulats öffentlich ausstellen, und sich die Beförderung ihrer mit der Ehre der National - Industrie übereinstimmenden Wünsche sicher angelegen seyn lassen wird, wobei noch bemerkt wird, daß die Mittel und Wege der Versendung dieser Muster, welche allenfalls von mehreren zugleich geschehen könnte, so wie auch die Art des Preisbestimmung, nemlich in klingender Münze oder Papiergeld ganz der Wahl der Einsender überlassen bleibe.

Anheimsagung der Großhandlung der Gebrüder Dekonomus.

In Folge Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1815. (Empfang 13. Jänner 1816.) wurde die von den Gebrüdern Dekonomus gemachte Anheimsagung ihres Großhandlungsbesuffnisses angenommen, und selbes, die Societät und Firma im Merkantilprotokolle abgeschrieben.

Einfuhr der auf den Guarnerischen Inseln erzeugten Weine wird gestattet.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Guarnerischen Inseln sowohl nach der politischen, als auch nach der Bancal-Eintheilung zu dem Fiumaner = Bezirke gehören, und daß es demnach unbillig wäre den Bewohnern dieser Inseln die Einfuhr der daselbst erzeugten Weine zu versagen, hat die hohe Landesstelle untern 4. d. M. anher eröffnet, daß die hohe Hofkammer mit Dekret vom 20. Dezember 1815, beschlossen habe, den auf diesen Inseln erzeugten Weinen die Einfuhr unter der für die im eigentlichen Fiumer = Bezirke erzeugten Weine laut gedruckten Regierungs = Circulars vom 24. Jänner 1815, vorgeschriebenen Bedingungen, d. i. gegen Beibringung der ordentlichen obrigkeitlichen Legitimations = Zeugnisse und gegen Bezahlung des gleich in Syrien in der Metall = Währung einzuhhebenden Zolles von 36 Kr. für den Eimer, nebst den an den verschiedenen Orten bestehenden Localgebühren zu gestatten, es dabey jedoch zur besondern Bedingung mache, daß die Fässer mit derley Wein bey ihrer Absendung von den Inseln immer gehörig amtlich versiegelt werden, und mit unverletzten Siegeln vorkommen müssen.

Von der k. k. Stadthauptmannschaft.

Wien den 15. Jänner 1816.

Anheimsagung der Großhandlung des F. M. Liebmann.

In Folge Regierungsverordnung vom 8. Empfang 20. Jänner 1816. wurde die von dem Ferdinand Martin Liebmann gemachte Anheimsagung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen.

Großhandlungs-Verleihung an W. A. Gosmar.

In Folge Hofkammerdekret vom 10. Jänner und Regierungsverordnung vom 23. Jänner (Empfang 10. Februar 1816.) wurde dem Wilhelm August Gosmar das angesuchte Großhandlungsbefugniß verliehen.

Die Ionischen Inseln werden zu einer Freystadt erklärt.

In Folge Hofkanzleydekrets vom 26. Jänner, und Regierungskrets vom 7. Februar (Empfang den 22. Februar) wurde dem k. k. priv. Großhandlungsgremio eine Abschrift der deutschen Uebersetzung der am 5. November 1815, in Paris von den Ministern von Oesterreich, Rußland, England und Preussen unterzeichneten Convention, durch welche die ionischen

Inseln zu einem Freystaate unter englischen Schutze erklärt worden sind, mitgetheilt.

Anheimsagung der Großhandlung A. Strelle und Comp.

In Folge Regierungsverordnung vom 1. Empfang 22. Februar 1816. wurde über die von dem Kassian von Schuster als Gesellschafter und Gewalthaber der priv. Großhandlung Anton Strelle und Comp. gemachte Anheimsagung dieses Großhandlungsbefugnisses verordnet dasselbe zu löschen.

Großhandlungs - Verleihung an F. C. Knobloch.

In Folge hohen Hofammerdekrets vom 24. Jänner, Empfang 15. März d. J. wurde dem Friedrich Sigmund Knobloch hinsichtlich seines durch 14 Jahr sehr ausgedehnt betriebenen Schaaßwollhandels das Großhandlungsbefugniß in Wien ertheilet.

Großhandlungs - Verleihung an Donat Kaspar.

In Folge hohen Hofammerdekrets vom 21. Februar, Empfang vom 5. April d. J. wurde dem Donat Kaspar das angesuchte Großhandlungsbefugniß in Wien verliehen.

Großhandlungs - Verleihung an Johann Sigmund von Scheidlin.

In Folge Hofammerdekrets vom 21. Februar wurde dem Johann Sigmund von Scheidlin das angesuchte Großhandlungsbefugniß verliehen, und die Großhandlungsfreyheit des Gottlieb v. Scheidlin unter einem als erloschen abgeschrieben.

Die Vollmachten sind mit der Handlungs - Firma für die Unterschrift auf Responsalien und andere Verbindlichkeiten denen Spediteurs und sonstige Comis auszufertigen.

Die Wohlöbl. u. ö. Bankal Administre. hat mit Verordnung vom 11. März d. J. in Folge hohen Hofstellenauftrag aus besonderem Anlasse herabzugeben befunden, daß in denen, den Spediteurs auszufertigenden General - Vollmachten die Clausel beygerückt seyn müsse: daß die Unterschriften der Spediteurs oder sonstigen Comis bey Responsalien, oder andere Ver

bindungen ungültig, und solche nur den betreffenden Principalen selbst, oder ihren Firmaführern vorbehalten seyn sollen. Dieser Clausel gemäß seyen von nun an (d. i. vom 1. May d. J.) die Reverse für Responsalien oder andere Verbindungen bey dem k. k. Hauptzollamte nur dann anzunehmen, wenn solche eigenhändig von dem Großhändler selbst, oder ihren Firmaführern unterfertigt sind. In soweit es aber die Beforgung der anderweitigen Geschäfte mittelst der bevollmächtigten Handlungs-Expeditours oder Comis betrifft; so hat es bey den untern 7. December 1814. bekannt gegebenen, Vorschriften sein ferneres Verbleiben.

Die Briefe als auch die Waaren - Muster sind an den General-Consul nach Leipzig franco zu senden.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 27. März wurde über die Anzeige des k. k. Generalkonsuls zu Leipzig erinnert, daß sowohl die Briefe, als auch die Waarenmuster, welche die Mitglieder des Handelsstandes angedachten Consul absenden, umsomehr durchaus zu frankiren seyen, als sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn die Porto- oder Frachtkosten mit einer vermehrten Auslage von ihnen würden eingetrieben werden.

Großhandlungs-Verleihung an Hrn. Andrá Meisl.

Die hohe Hofkammer hat mittelst Dekret vom 24. Jänner (25. April) d. J. dem Andrá Meisl das angesuchte Großhandlungsbefugniß in Wien, statt des durch den Tod des Aloys Meisl erloschenen verliehen.

Desgleichen an Samuel Lewinger.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. März (2. May) d. J. wurde dem Samuel Lewinger das angesuchte Großhandlungsbefugniß in Wien verliehen.

Ueber die Versendung der Metallmünze aus den alten in die neu zugefallenen Provinzen, und über die Ausfuhr aus diesen in das Ausland.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Enschließung vom 20. März d. J. zu befehlen geruhet, daß die Versendung der Metallmünze aus den alten in die neu zugefallenen Provinzen, wo Metallgeld gesetzlich im Umlaufe ist, so wie

die Ausfuhr aus diesen in das Ausland keiner Beschränkung zu unterziehen sey. Wien am 2. May 1816.

Löschung der Großhandlungen des Joh. Baumgarten und August Jahn.

In Folge Regierungsdekrets vom 30. April (16. May) d. J. wurde verordnet, daß die in Conkurs gerathenen Großhandlungen des Johann Baumgartner und des Carl August Jahn als erloschen im Merkantilprotokolle abzuschreiben seyen.

Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolles von Offenheimer-Roth.

Circulare der n. ö. Landesregierung vom 27. May 1816.

Se. Majestät haben den Gebrüdern Offenheimer zu Wien auf die Erzeugung des von ihnen erfundenen Surrogats des Cochenille-, Offenheimer- oder Wiener-Roth genannt, ein ausschließendes Privilegium auf zehn Jahre zu ertheilen geruhet. Da es nun nöthig ist, diesen im Handel bisher noch nicht vorgekommenen Farbestoff mit einem Ausfuhr- und Falls derselbe auch im Auslande bereitet würde, mit einem Einfuhrzoll zu belegen; so hat die Hochlöbl. k. k. Hofkammer durch Decret vom 10. (21.) May nachstehenden Zolltariff hierauf festzusetzen befunden:

	Einfuhrs- Ausfuhrs Zoll.	
	fl. kr.	fl. kr.
Offenheimer- eigentl. Wiener-Roth 1 Pf.	4 —	— 5
— — — nach Ungarn	— —	— 2½
Ungarisch Dreyßigstgebühr davon	— 2½	— —

Zurückgelegte Großhandlung des Jos. Giusani.

In Folge Regierungsverordnung vom 9. (28.) May wurde über die von Joseph Giusani gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses dasselbe in dem Merkantilprotokolle gelöscht.

Die Einfuhr der Lombardisch- Venezianischen Weine sind gegen Certificate zu bewilligen.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. May und hohen Hofkammerdekretes vom 21. May d. J. die Einfuhr der Lombardisch- Venezianischen Weine nach den altösterreichischen Provinzen gegen jedesmalige Beybringung obrigkeitlicher Certificate über die Nationalität zu bewilligen.

und den dießfälligen Einfuhrzoll für die gemeinen berley Weine mit 36 Kr., und für die edleren oder Spezialweine mit drey Gulden vom Eimer, nebst dem Soprcntigen Zollzuschusse, in den Provinzen, wo solcher besteht, und an den verschiedenen Orten bestehenden Lokalgebühren zu bestimmen geruhet.

~~~~~

### Großhandlungs-Verleihung an Herrn Heinrich Hopf.

Nach Inhalt des hohen Hofkammerdekrets vom 1 May (7. Juny) d. J. wurde dem privil. Tuchfabrikanten in Wien Heinrich Hopf das Großhandlungsbefugniß in Wien, welches er bereits im Jahre 1810 erhalten hatte, im Jahre 1814 aber zurücklegte, wieder verliehen.

~~~~~

Unter 1. Juny ist folgendes allerhöchstes Finanz-Patent erschienen.

§. 1. Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangs-Umlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hülfsmittel zu bestreiten.

§. 2. Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freywilligen Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen und die Geldzirkulation auf die Grundlage der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt.

§. 3. Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen. Außerdem behält jedoch vor der Hand der §. 9. des Patentes vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit.

§. 4. Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig zwangsfreye und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vortheilhafte Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweyfacher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargebothen, nemlich erstens, die Verwechslung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsausweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligatio-

nen; zweitens, die Annahme des Papiergeldes bey den Aktien-Einlagen in die zu errichtende Nationalbank, deren Einrichtung sich aus den folgenden Paragraphen ergeben wird.

§. 5. Dem zu Folge kann jeder Papiergeld-Inhaber entweder für zwey Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmahliges Verlangen, bey der zugleich errichteten Auswechslungskasse in Konventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominalbetrages, Anweisungen auf Staatsobligationen, die Ein Prozent Zinse in Konventionsmünze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patentes näher bestimmten Aktien-Einlagen verwenden.

§. 6. Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegierten Nationalbank übertragen, welche unverszüglich nach den, in den folgenden Paragraphen vorläufig angegebenen, und in einem besonderen am heutigen Tage erlassenen Patente ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit jedoch die Einlösung ohne allen weiteren Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Julius an bis zu dem, in dem §. 11. bestimmten Zeitpunkte, wo sich die Bank gehörig konstituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Rahmen der künftigen Bankgesellschaft, nach eben den Grundsätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken.

§. 7. Die Bestimmung der Bank wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Nach Verhältniß der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden, oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Rahmen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bey der dazu dotirten Auswechslungskasse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das zirkulirende Papiergeld nach und nach einzulösen;

2) Mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel oder andere kaufmännische Effekten zu eskontiren;

3) Wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläße, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten;

4) Den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfonds, vermittelst dessen die, im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählich eingelöst werden soll, zu verwalten.

§. 8. Das Bank-Institut zerfällt daher in die vier Abtheilungen, der Zettelbank, der Eskontobank, der Hypothekenbank, und der Verwaltung des Tilgungsfonds. Die näheren Verhältnisse und Bestimmungen dieser

Anstalt werden durch das am heutigen Tage ergehende besondere Patent bekannt gemacht, und nachträglich durch ein, zu diesem Ende abzufassendes Reglement in ihrem ganzen Umfange dargestellt werden.

§. 9. Die Bank wird, sobald sie konstituiert ist, als ein privilegiertes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Aktionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergehen, und in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts behandelt werden.

§. 10. Der Fonds der Zettel - Eskonto - und Hypothekenbank wird, außer den, von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen, durch 50.000 Aktien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld, und 200 Gulden in Konventionsmünze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Aktien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinn der Bank. Die Bank erhält für das, durch die Aktien-Einlage ihr zufließende, und demnächst von ihr zu vertilgende Papiergeld, von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit 2½ Perzent in Konventionsmünze verzinst werden. Hiernach wird der Vortheil der Aktionärs, erstens in dem Genuße der Zinsen von der Papiergelds-Einlage, und zweitens, in dem, der Bank durch Verwendung der Konventionsgeld-Einlagen zur Eskontirung und zu Anlehen, zufließenden Gewinne bestehen.

§. 11. Sobald die Einlagen für Eintausend Aktien erfolgt sind, wird die Bank in ihre volle Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von der §. 6. erwähnten, und in dem Patente wegen Einrichtung der Bank näher bestimmten Verwaltung geleitet.

§. 12. Während des Zeitraumes, in welchem die Bank bis zu ihrer vollständigen Konstituierung durch diese einstweilige Verwaltung vertreten wird, hat sie folgende Geschäfte zu verrichten:

1) Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld zu übernehmen, und dafür Banknoten und Anweisungen auf Staatsobligationen, nach dem im §. 5. und 13. festgesetzten Verhältnisse auszugeben;

2) Die Einlagen zur Bank in Empfang zu nehmen, und den Ueberbringern Aktien dafür auszustellen;

3) Das auf beyden Wegen eingegangene Papiergeld zu sammeln, von Zeit zu Zeit zu vertilgen, und über die geschehene Vertilgung öffentliche Rechnung abzulegen;

4) Die dem Tilgungsfonds für die verzinsliche Schuld gewidmeten Zuflüsse zu verwalten, und zur Einlösung der Obligationen zu verwenden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bank nach §. 11. in volle Wirksamkeit tritt, werden die hier bezeichneten Geschäfte nebst allen übrigen, zum Wirkungskreise der Bank gehörenden, einer von den Aktionärs selbst einzusetzenden, dem Zwecke und der Grundverfassung dieses Instituts entsprechenden Verwaltung übertragen.

§. 13. Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 Gulden in Einlösungs- oder Antizipations-Scheinen, und die zur Einlösung überbrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältnisse 40 Gulden in Banknoten, und eine ~~Anzahlung~~ Ausgefölg, wofür sogleich bey der Universal-Staatschuldenkasse eine Staatsobligation von 100 fl., welche Ein Perzent in Konventionsmünze abwirft, erhoben werden kann.

§. 14. Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Konventionsfuße beginnt zugleich mit der Ausgabe der Banknoten; und die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bey ihr niedergelegte Fonds gestattet.

§. 15. Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle traktatmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staatskassen abgeliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettelbank zugleich eine besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, worüber eine mit allen Förmlichkeiten versehene Urkunde ausgefertigt werden wird.

§. 16. Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehr, jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Kassen, gleich der Konventionsmünze nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bey einigen Abgaben zwangsweise fordern.

§. 17. Da die Einlösung des Papiergeldes nach den vorausgeschickten Bestimmungen eine Vermehrung der verzinslichen Schuld veranlaßt, so wird zugleich ein Tilgungsfonds für die hieraus erwachsenden neuen Staatsobligationen gestiftet, und die Verwaltung desselben der Bank übertragen. Die Bank erhält zu diesem Ende eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von einer Million Gulden in Konventionsmünz, welche sie in monatlichen Raten zu erheben, und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden haben wird. Sie wird

die eingelösten Obligationen bey dem Tilgungsfonds niederlegen, die Interessen davon aber für Rechnung des letzteren erheben, und gleichfalls zu den Operationen welche die Amortisirung dieser verzinslichen Schuld bezelen, verwenden.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über den Anfang der in diesem Patente angekündigten Operationen, über die Form und Abtheilung der Banknoten und der Obligationen, dann über die in Folge dieser Einleitungen in Wirksamkeit tretenden Kassen und Ämter, wie auch die bey Erhebung der Staatseinnahme in Bezug auf das neue System nothwendig befundenen Abänderungen, werden durch besondere Patente zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

~~~~~  
Zweytes Patent dd. 1. Juny.

**Errichtung und Einrichtung einer privilegierten Oesterreichischen Nationalbank.**

~~~~~  
Drittes Patent dd. 1. Juny.

Herabsetzung der Kupfermünzen bey Zahlungen, welche in Konventionsmünze geleistet werden.

§. 1. Bey den in Konventionsmünze an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen können nur die Ausgleichungen, welche weniger als drey Kreuzer betragen, und die Gebühren, welche jenen Betrag nicht erreichen, in Kupferscheidemünze abgestattet werden, indem bis zu dem Betrage von drey Kreuzern einschließig konventionsmäßig ausgeprägte Silbermünzen von den öffentlichen Kassen werden hinausgegeben, und fortwährend in dem Umlaufe erhalten werden. Auch Private sollen, wenn ihre Forderungen auf Konventionsmünze lauten, nur in demselben Verhältnisse Kupfermünze anzunehmen gehalten seyn.

§. 2. Von den gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Kupfermünzen sollen nur folgende zu den, in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Ausgleichungen und Zahlungen verwendet werden können:

a) Die ursprünglich für fünfzehn Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf drey Kreuzer herabgesetzt worden sind;

b) Die älteren für drey Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 4. Januar 1812 auf zwey Kreuzer gesetzt worden sind;

c) Die in Folge dieses Patenties ausgeprägten Dreykreuzer-, Einkreuzer- und Einhalbkreuzerstücke;

d) Alle älteren, noch im Umlaufe befindlichen Einkreuzerstücke, ohne Unterschied, von welcher Ausprägung sie sind.

§. 3. Die so eben aufgeführten Kupfermünzen werden da, wo sie als Theiler, oder zur Ausgleichung von Konventionsmünze verwendet werden, von den Staatskassen nur zur Hälfte ihres dermaligen Werthes angenommen und verrechnet werden; somit

Die ehemahligen Fünfzehnkreuzer-, und die neueren Dreikreuzerstücke mit dem Gepräge vom Jahre 1812 zu Einem und Einem halben Kreuzer;

Die ältern Dreikreuzerstücke zu Einem Kreuzer;

Die Einkreuzerstücke ohne Unterschied zu Einem halben Kreuzer;

Die Einhalbkreuzerstücke zu Einem Viertelskreuzer.

Dasselbe Werthsverhältniß der Kupfermünze hat bey Ausgleichungen bey Konventionsmünz-Beträgen auch zwischen Privaten zu gelten.

§. 4. In Beziehung auf die Zahlungen, welche ferner in dem gegenwärtig zirkulirenden Papiergelde geleistet werden, bleiben die in dem Patente vom 4. Januar 1812 enthaltenen Vorschriften über die Verwendung der Kupfermünze, und über das Werthsverhältniß derselben unverändert.

~~~~~ Viertes Patent dd. 1. Juny.

Bestimmung derjenigen Abgaben, welche vom 1. August in Konventionsmünze zu entrichten sind.

Patent, mittels welchem vom 1. August 1812 alle Zoll- und Dreißigstgebühren, 2tens alle Justiz-, politischen und Kameral-Lagen, 3tens die Personalsteuer, 4tens die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben in Conventionsmünze, und zwar in den gesetzlich zirkulirenden Gold- oder Silbermünzen oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage entrichtet werden müssen.

~~~~~ Börse-Bestimmung.

Se Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 28. May d. J. in Beziehung auf die künftigen Verhandlungen an der hiesigen Börse folgende mit 1. July d. J. in Wirksamkeit tretende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Die Börse wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet seyn, innerhalb welcher Zeit ohne Unterschied Geschäfte auf Wechselbriefe, öffentliche Obligationen, Metall-

münze, Papiergeld, und andere Effecten abgeschlossen werden können.

2) Zum Besuche der Börse ist Jedermann berechtigt, den nicht schon das Patent vom 1. August 1771 davon ausschließt.

3) Die gesetzliche Sensarie-Gebühr von den Obligationen ist nicht von dem Nennbetrage derselben, sondern von dem jedesmahl abgeschlossenen Verkaufspreise zu entrichten.

4) Endlich wird die durch die Verordnung vom 13. July 1811, eingesetzte Börse-Commission aufgelöst. Außerdem bleiben die in dem Patente vom 1. August 1771, und in dem Circulare vom 17. November 1810. enthaltenen Verfügungen, insoferne sie durch die gegenwärtige Anordnung keine Abänderung erhalten, in ihrer vollen Wirksamkeit.

~~~~~

### Wahl der provisorischen Bankdirektoren.

Se. Majestät haben durch höchste Entschliessung vom 12. Juny nach Inhalt des Regierungsdekretes vom 17. (27.) Juny aus den zu provisorischen Bankdirektoren vorgeschlagenen Individuen aus dem Großhandlungsgremio die privil. Großhändler Hrn. Johann Conrad Hippenmayer und Johann Heinrich Ritter von Geymüller, aus dem bürgerl. Handelsstande den ersten Vorsteher Joseph Egelt und den Deputirten Franz Bogner, und aus den privil. Landesfabrikanten die Fabrikseigenthümer Georg Christian Hornpostel und Thaddäus Berger zu Mitgliedern der provisorischen Direction der privil. österr. Nationalbank zu ernennen geruhet.

~~~~~

Anheimgesagte Großhandlung des Hrn. Jos. Grünling.

In Folge Regierungs-Decrets vom 9. (Empfang 24.) Juny wurde das Großhandlungsbefugniß des Joseph Grünling, über die gemachte Anheimsagung, im Mercantilprotokolle abgeschrieben.

~~~~~

### Die auf Kaffee, Zucker, Zuckermehl und Syrup bestehende Akzise wird aufgehoben.

Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 15. July 1816.

Se. k. k. Majestät haben vermög hohen Hofkammerdecretes vom 3. d. M. mit einer allerhöchsten Entschliessung vom 22. Junius die Aufhebung der durch das Patent vom 27. Aug.



1803 eingeführten und noch gegenwärtig auf Cacao mit 150 fl. Kandiszucker 50 fl. raffinirten und gestossenen Zucker 33 fl. 20 fr. Zuckermehl 25 fl. und Syrup 5 fl. vom Zentner bestehenden Alkise, so wie der in dem erwähnten Patente enthaltenen Journalisirungs Vorschriften allergnädigst zu bewilligen geruhet. Diese Befreyung von der Alkise hat mit 1. August d. J. als dem Tage, mit welchem nach dem Patente vom 1. v. M. die Entrichtung der Zoll und Dreyßigstgebühren in Conventionsmünze oder Banknoten beginnt in Wirksamkeit zu treten. Uebrigens werden mit der zugleich eintretenden Aufhebung der durch das Patent vom 27. August 1803 eingeführten Journalisirung der in Hinsicht der mit der Alkise belegten Artikel ausser Kraft gesetzten Vorschriften des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 von §. 52 bis einschüßig 60. nebst der damit verbundenen rothen Bolletirung auch für Cacao und alle Zuckersorten wieder in Anwendung zu kommen haben, und genau zu befolgen seyn.

~~~~~

Anheimgesagte Großhandlung des Hr. F. M. Köher.

In Folge Regierungsverordnung vom 11. (26.) July wurde die vom F. M. Köher gemachte Anheimsagung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen und im Mercantilprotocolle geloscht.

~~~~~

#### Tariff für die als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannten Gold- und Silbermünzen.

Regierungscirculare vom 17. July.

Um jede Ungewißheit darüber zu beheben, welche Münzgattungen bey den in Conventionsmünze zu leistenden Zahlungen an die Staatskassen entrichtet, und eben so auch von Privaten angenommen werden müssen, wird der angehängte, von Sr. Majestät genehmigte Münztariff zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welcher alle Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, sammt dem ihnen beigelegten auf ihrem Gold- und Silbergehalt beruhenden Werthe enthält. Sowohl die öffentlichen Kassen, als die Privaten haben sich daher nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

## T a r i f f

aller jener Gold- und Silbermünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben.

| Schwere der<br>folgenden<br>Goldsorten<br>nach dem ord.<br>Grän<br>schweren Duc<br>katen Gewicht |      | Goldmünzen.                                                                |  | Werths-<br>Be-rag<br>eines<br>Stückes. |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------|-----|
| Duk.                                                                                             | Grän |                                                                            |  | fl.                                    | kr. |
| —                                                                                                | 60   | f. f. Destr. u. Kremnitzer einfache Duk.                                   |  | 4                                      | 30  |
| 2                                                                                                | —    | detto detto doppelte Duk.                                                  |  | 9                                      | —   |
| 3                                                                                                | 11   | f. f. Destr. niederl. ganze Souveränd'or                                   |  | 13                                     | 20  |
| 1                                                                                                | 35½  | detto detto halbe detto                                                    |  | 6                                      | 40  |
| —                                                                                                | 60   | Alte Holländer Dukaten, wenn sie ge-<br>rändert und vollwichtig sind . . . |  | 4                                      | 30  |

Anmerkung. Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die f. f. Desterreichischen und Kremnitzer einfachen und doppelten Dukaten, dann die f. f. Desterreichisch-Niederländischen ganzen und halben Souveraind'or angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten Grän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insofern; bey den angeführten alten Holländer Dukaten aber, wenn sie gerändert sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten Grän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bey öffentlichen Kassen gar nicht, sondern nur bey den Münz- und Einlösungs-Kemtern als Materiale angenommen und behandelt.

## S i l b e r m ü n z e n .

|                                                                                      |  |   |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--|---|----|
| K. K. Oesterr. u. andere nach dem Conv. Fusse aus-<br>gemünzte Speziess-Thaler . . . |  | 2 | —  |
| detto detto halbe Thaler oder Gulden . . .                                           |  | 1 | —  |
| detto detto ½ Thaler oder halbe Gulden . . .                                         |  | — | 30 |
| detto detto ganze Kopf oder 20 kr. Stücke . . .                                      |  | — | 20 |
| detto detto alte 17 kr. Stücke . . .                                                 |  | — | 15 |
| detto detto halbe Kopf oder 10 kr. Stücke . . .                                      |  | — | 10 |
| detto detto alte 7 kr. Stücke . . .                                                  |  | — | 6  |
| K. K. Oesterr. nach dem Conv. Fusse ausgeprägte                                      |  |   |    |
| 5 kr. Stücke . . .                                                                   |  | — | 5  |
| detto detto Silbergröschon . . .                                                     |  | — | 3  |
| detto für Galizien nach dem Conv. Fusse ge-<br>münzte 30 kr. Stücke . . .            |  | — | 30 |
| detto detto 15 kr. Stücke . . .                                                      |  | — | 15 |
| K. K. Oesterr. Niederländer ganze Kronen-Thaler                                      |  | 2 | 12 |
| detto detto halbe detto . . .                                                        |  | 1 | 6  |
| detto detto viertel detto . . .                                                      |  | — | 33 |



Anmerkung a) Die Montforter und die in Form der halben Gulden mit einem Bierect in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 kr. Stücke werden als schon vorlängst verrufene Münzen bey keiner Zahlung angenommen.

b) Beschädigte und beschnittene Münzen werden bey öffentlichen Kassen nicht angenommen, sondern von den Münz- und Einlösungs-Ämtern gegen den festgesetzten Preis übernommen.

### Einfuhr des Theriak's.

Seine Majestät haben nach Inhalt hoher Hoffkanzley-Decrete vom 8. April und 6. Julius allergnädigst zu entschließen befunden, daß bey der Einfuhrung des Venetianischen, oder Triester-Theriak, sich an die bestehenden Sanitätsvorschriften zu halten sey, hiernach derselbe bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von diesen nach eben der Vorschrift, welche für die Wiener-Theriak besteht, an Private abgesetzt werden dürfe, und die Einfuhr des fremden Theriak's für Private in jeder Menge, und ohne Ausnahme zu verbiethen sey.

### Bestimmungen in Ansehung der Zeit, wann die Akzeptazion eines Wechsels zu geschehen hat.

Da bey Wechselgeschäften in Ansehung der Zeit, wann die Akzeptazion eines Wechsels geschehen soll, einige Zweifel und Irrungen entstanden sind, so haben Seine Majestät zur Beseitigung derselben vermöge Hoffkanzleydekrets vom 6. July, nach dem Antrage der Gesetzgebungs-Hoffkommission in Justizsachen, folgende nähere Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Der Bezogene (Trassat) muß an dem Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, denselben akzeptiren, oder sich erklären, daß er die Akzeptazion verweigert. An Sonn- und Feiertagen kann die Akzeptazion eines Wechsels nicht verlangt werden, sondern der Präsentant muß den nächsten Werktag abwarten.

2) Auch von einem jüdischen Glaubensgenossen kann während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festtags, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Angabe eines auf ihn gezogenen Wechsel nicht verlangt werden. Bey solchen Wechseln aber, deren Verfallszeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der jüdische Glaubensgenosse seiner Akzeptazion das Datum desjenigen Tages beysetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist.

Rundmachung der provisorischen Direction der pr. öst. National Bank v. 1. Aug. 1816 wegen Wahl eines Ausschusses v. 50 Gliedern aus den 1909 Actien-Inhabern.

Der von den Herren Actionären der privil. österreichischen National-Bank im Monathe August 1816 durch schriftliche Stimmen-Eingaben ernannte größere Ausschuss bestand aus den in der Liste Nr. 1. enthaltenen, nach dem Range der ihnen gegebenen Stimmenmehrheit aufgeführten fünfzig Individuen. Dieser größere Ausschuss versammelte sich am 26. September 1816 bey der provisorischen Bank-Direction, um aus seiner Mitte jene zwölf Individuen zu erwählen, welche nach dem 11. §. des hohen Bank-Patents vom 1. Juny d. J. die Entwerfung des Bank-Reglements zu berathen, und die Bank-Statuten in Vorschlag zu bringen haben. Die Wahl traf, nach dem Range der Stimmenmehrheit, die in der Liste Nr. 2. enthaltenen achtzehn Individuen, von welchen die letztern sechs nur für den Fall ernannt wurden, als einer oder der andere der ersten zwölf mit Vorzug gewählter Mitglieder des engeren Ausschusses gehindert wäre, dem ihm gewordenen ehrenvollen Rufe zu folgen.

#### Nr. 1.

### V e r z e i c h n i s s

der aus der Mitte der Actionärs gewählten  
fünfzig Ausschüsse.

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Hippenmeyer und Comp.      | Coith und Sohn.            |
| Bruchmann Joh.             | Stamez und Comp.           |
| Steiner und Comp.          | Kunz und Comp.             |
| Eskeles Bernh. Ritter v.   | Hauer v. Sensal.           |
| Geymüller und Comp.        | Thomann J. M. Edler v.     |
| Fries und Comp.            | Henikstein und Comp.       |
| Arnstein Nathan, Fehr. v.  | Dietrichstein Jos. Graf v. |
| Braun und Sohn.            | Brentani Cimaroli.         |
| Geymüller J. Jacob.        | Harach Graf Joh. v.        |
| Frank und Comp.            | Bürgermeister Ritter v.    |
| Schuller und Comp.         | Beerburg, Hofsecret.       |
| Lichtenstein Fürst Joh. v. | Schwarzenberg Fürst        |
| Berger Thad.               | Joseph v.                  |
| Lugenstein Hofr. Hartl v.  | Scheidlin J. G. v.         |
| Meisl Gebrüder.            | Pratobewera Hofrath v.     |
| Wanna Joseph.              | Zichi Graf v., Junior      |
| Kielmannsegg Fehr. v.      | Ezelt Joseph.              |
| Müller Joseph v.           | Neuwauer J. M. Edler v.    |
| Pacher Joh. Martin.        | Freuer und Fels.           |



|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| Dietrichstein Fr. Graf v. | Erdödy Carl Graf v.    |
| Smitmer Gebrüder.         | Badenfeld Carl v.      |
| Colloredo Ferd. Graf v.   | Mühl Stift.            |
| Keyer und Schick.         | Sallaba v., Sensal.    |
| Pergen Joseph Graf v.     | Mittrovsky Graf.       |
| Müller Bergher u. Bolz.   | Swalt Pacher und Comp. |
| Herz und Comp.            | Bogner Franz.          |

## Nr. 2.

## N a m e n

der Herren Mitglieder des engern Ausschusses der priv.  
österreich. National-Bank nach der Wahlordnung.

- Hr. Johann Konrad Hippenmeyer.  
 — Johann Heinrich Ritter von Seymüller.  
 — Bernhard Ritter von Eskeles.  
 — Melchior Ritter von Steiner.  
 — Moriz Graf von Fries.  
 Se. Durchlaucht Herr Johann Fürst von Lichtenstein.  
 Se. Durchlaucht Herr Joseph Fürst von Schwarzenberg.  
 Hr. Heinrich Kaver Ritter von Hauer.  
 — Hofrath Hartl von Luchsenstein.  
 — Hofrath von Prato bewera.  
 Se. Excellenz Herr Joseph Graf von Dietrichstein.  
 Hr. Hofrath Freyherr von Kielmannsegg.

## Die Herren Substituten.

- Hr. Johann Martin Pacher.  
 — Joseph Wagna.  
 — Joseph Graf von Pergen.  
 — Leopold von Herz.  
 — Johann Bruchmann.  
 — Bürgermeister Ritter von Bernburg, Hofssekretär.

~~~~~

Verliehene Großhandlung an Barth. Anton Lugano.

Durch hohes Hofkammerdekret vom 10. Juli (31. August)
wurde dem Großhandlungsgesellschafter Barth. Anton Lugano
das Großhandlungsbefugniß in Wien verliehen, und im Mer-
kantilprotokolle angeschrieben.

Verliehene Großhandlung an Herrn Johann Baptist Freyherrn von Puthon.

In Folge Hofkammerdecrets vom 10. July (2. Sept.) wurde dem Hrn. Joh. Bapt. Frehn. v. Puthon das durch den Tod seines Hrn. Vaters erloschene Großhandlungsbefugnis verliehen.

Anheimgesagte Großhandlung des J. M. Nathan.

In Folge Regierungsverordnung vom 22. Aug. (14. Sept.) wurde die von J. M. Nathan gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und im Merkantilprotokolle gelöscht.

Verliehene Großhandlung des Johann Bapt. Nath.

Durch hohes Hofkammerdekret vom 6. Aug. (14. Sept.) wurde dem privil. Tuchfabrikanten Johann Bapt. Nath das Großhandlungsbefugnis in Wien verliehen.

Die Zahlungen in Kupfermünzen dürfen einen Gulden nicht erreichen.

Regierungsdekret vom 18. Sept. (4. Octob.)

Zufolge Hofkammerdekrets vom 7. dieses wird die Vorsicht des Allerhöchsten Kupfermünz-Regulierungs-Patentes vom 4. Jänner 1812, und namentlich der 5te §. desselben, nach dem sowohl Private als die Staatsklassen bey Bezahlungen, die in Wiener-Währung einzugehen haben, nur Beträge, die nicht einen Gulden erreichen, anzunehmen gehalten sind, neuerdings in Vollzug zu setzen verordnet.

Errichtung einer Kommerz- Hofkommission und deren Wirkungskreis.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. July zur Regulirung der Kommerz-Angelegenheiten die Errichtung einer eigenen Hofkommission beschlossen, und mit der der Regierung mittelst Dekret des hohen Finanz-Ministeriums vom 13. dieß eröffneten nachträglichen allerhöchsten Entschließung vom 11. Sept. das Geschäft der neuerrichteten Kommerz-Hofkommission näher zu bestimmen, und deren Wirkungskreis auch auf die currente Leitung der Fabriks-Gewerbe-Zoll und Handelsgegenstände, jedoch mit Ausnahme der Zoll-

Manipulations- und Kontraband- Gegenstände auszudehnen, so mit dem Geschäftskreise der erwähnten Hofkommission im Allgemeinen in dem Umfange der ganzen Monarchie zuzuweisen geruhet.

1ten. Alle höheren Kommerz- Gegenstände.

- a) Handels-Traktate und Regulierung der Handels-Verhältnisse mit anderen Staaten; dann
- b) Ausstellung der Consule auf auswärtigen Handels-Plätzen, Ertheilung der Instruktionen an dieselben, Anerkennung fremder Consuln, sofern bey diesen Gegenständen bisher die Hofkammer oder politische Hofstellen Einfluß nahmen. Endlich
- c) Die Merkantil-Tabellen und Kommerz- und Industrial-Tabellen.

2ten. Das Zollwesen überhaupt, nemlich

- a) Die Zollordnung als Inbegriff der Vorschriften über das in Absicht auf die zu verzollenden Waaren zu beobachtende Verfahren.
- b) Die Zolltariffe oder Bestimmungen der Ein- Aus- und Durchfuhr-Zölle.
- c) Die einzelnen Ausnahmen, Begünstigungen, und Abweichungen von der Zollordnung und den Tariffen.
- d) Der Zollkordon, so weit es sich um die Grundsätze der Aufstellung und Regulierung desselben handelt. Dagegen bleiben bey der Hofkammer alle Zoll- und Manipulationsgegenstände, und alles, was sich auf das Executive des Zollwesens bezieht.

3ten. Die Navigation — Seeschiffahrt-Polizey im ausgedehntesten Verstande mit Inbegriff der Hafen-Polizey, dann Gegenstände des öffentlichen und Privat-Seerechtes, so weit die politische Behörde, darauf Einfluß nehmen kann.

4ten. Die Sanitäts- und Contumaz-Anstalten.

5ten. Merkantil-Wechselgerichts-Angelegenheiten, soweit solche dem Wirkungskreise der politischen Behörde unterliegen, als Fondsbestimmungen und Ausweisungen, Protopollirung der Firmen und Societätscontracte, Einziehung der Handlungsbefugnisse in Konkursfällen etc.

6ten. Höhere Industrial-Gegenstände, als

- a) Einführung ausländischer vorzüglicher Industrial-Zweige.
- b) Neue ausgezeichnete Fabrikations-Unternehmungen und technische oder chemische Erfindungen.
- c) Verleihung ausschließender Privilegien.
- d) Unterstützung nützlicher Fabriken und Gewerbe.

7ten. Schulaufsichts- und Bildungsanstalten, welche sich auf höhere Industrial-Gegenstände beziehen, wie

- a) Die Commercial-Waarenkemptung in organischer Hinsicht mit Ausschluß der Manipulations- und Kontraband-Gegenstände.
 - b) Die Fabriken-Inspektionen.
 - c) Das politechnische Institut und einige Zweige der Akademie der bildenden Künste, so weit die Mitleitung dieser Anstalten der Hofkammer nicht bloß in finanzieller Hinsicht, sondern auch nach den Rücksichten des Kommerzes, der Industrie, und des Gewerbs, und Kunstfleißes zugewiesen ist.
- Stens. Die gewöhnliche Fabriks- und Kommerzial-Gewerbs-Leitung und überhaupt alle Gegenstände, welche mittel- oder unmittelbar in das System oder in die Administration der öffentlichen Kommerz- und Industrie-Leitung eingreifen. Regier. Dekret vom 19. Sept. (12. Oct.)

Entschließung der Ottomanischen Pforte in Beziehung auf die Donauschiffahrt der Oesterreichischen Unterthanen.

Mittelsk Wechselgerichtsnote (vom 10. und 12. October) wurde nachfolgende auf Verwendung des k. k. Internuntius erwirkte Entschließung der Ottomanischen Pforte in Beziehung auf die Donauschiffahrt der Oesterreichischen Unterthanen bekannt gemacht.

Die hohe Ottomanische Pforte, um in ihrem Gebiete die Donauschiffahrt der k. k. Oesterreichischen Unterthanen vor Bedrückungen zu sichern, hat auf Verwendung des k. k. Internuntius zu Konstantinopel an alle Paschen, Magistrate und Zolleinnehmer an den beyden Ufern der Donau von Belgrad an bis zu deren Ausfluß in das schwarze Meer zu Ende Rebiaclewwels (Endr Febr.) 1816 einen großherrlichen Fermam erlassen, wovon die gegenwärtige ämtliche Uebersetzung zur Wissenschaft aller derjenigen, welche in die Türkei Schiffahrts-Unternehmungen auf der Donau vorhaben, bekannt gemacht wird. Um aber dieselben auch in die Kenntniß dessen zu setzen, was sie dagegen ihrerseits zu beobachten haben, werden nachfolgende Warnungen beygerückt.

Stens. Die Rauführer müssen sich in dem Gebiete der hohen ottomanischen Pforte vor Unterschleifen jeder Art, und von Mautübergelungen insbesondere hüten, da dieselben in keinem Staate ungeahndet gelassen werden, besonders aber in der Türkei von den nachtheiligsten Folgen seyn können, daher sie auch gewarnet werden, nicht etwa einen Theil ihrer Ladung unter Weges nach Willkühr und mit Entziehung der Zollgebühren abzusetzen.

- 2tens. Für Schiffahrer, welche sich auf solche Art durch ihre eigene Schuld Bedrückungen zuziehen, kann keine Verwendungs bey der türkischen Regierung Platz greifen, weil in diesem Falle die ministerielle Verwendung statt zu nützen, vielmehr schaden würde.
- 3tens. Die für Mautentrichtungen oder sonstige Bezahlung erhaltene Bolleten (Jeskeüs) und Empfangsbescheinigungen sind genau aufzubewahren.
- 4tens. Sollten, ungeachtet sich der Donaufahrer nicht die geringste gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen ließ, Bedrückungen von Seite der türkischen Behörden Mautämter, oder andern Partheyen ausgeübt, und an Ort und Stelle von den dortigen Behörden keine Abhilfe geleistet werden; so hat sich der Beeinträchtigte entweder bey der k. k. Internuntiaturs zu Konstantinopel, oder bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley mittelst eines Gesuches um die ministerielle Verwendung zu bewerben.
- 5tens. In diesem Gesuche muß jederzeit der Rauführer oder wenigstens der Schiffschreiber oder dessen Bestellte, welche für die Expedition jedes einzelnen Kehlhammer Rechenschaft zu geben hat, namentlich angeführt, und desselben Aussage über die geschehene Bedrückung ordentlich, umständlich und bestimmt beygebracht, und der Ort, die Zeit und die Person, welche die Bedrückung ausgeübt haben soll, die abgenommene Summe, der hiezu gebrauchte Vorwand und alle andere begleitenden Umstände genau und mit strengster Gewissenhaftigkeit angegeben, und so viel möglich die in dem dritten Punkte berührten Dokumente beygebracht werden.
- 6tens. Fordert es die Klugheit bey kleinen unbedeutenden Vorfällen nicht gleich Beschwerde zu führen, um mit kleinen Opfern größeren Unannehmlichkeiten zu begegnen.
- 7tens. Muß es dem Donauführer gleichgültig seyn, ob die Mautgebühren auf der einen oder auf der andern Scala abgenommen werden, wenn sie nur nicht an beyden zugleich zur Zollentrichtung verhalten werden.

In Gemäßheit des siebenten Artikels des zwischen der hohen Pforte und dem k. k. Hofe abgeschlossenen Handlungsvertrages sollen alle von den österreichischen Staaten nach fremden fahrenden, und von da zurückkehrenden deutschen Unterthanen und Kaufleute im ganzen ottomanischen Gebiete und namentlich an den Küsten der schwarzen See von allen Abgaben frey seyn, und auf ihrer Reise der vollkommensten Sicherheit genießen. Niemand darf sie zur Ausladung ihrer Waaren zwingen, und im Fall sie selbe freiwillig ausladen, können sie zu keiner weiteren, als der stipulirten Mautgebühren-Entrichtung verhalten werden; doch dürfen ihre Kauf-

fahrzeuge nicht größer, als jene russischer Unterthanen seyn. Da aber jene österreichischen Handelsleute und Kauffahrer eirem Hofe angehören, dessen Verhältnisse mit der hohen Pforte fortwährend einig und freundschaftlich bestehen, und in diesem Anbetrachte vorzüglichen Beystand zur Förderung ihrer Geschäfte verdienen, ihre Fahrzeuge und Donauschiffe jedoch nicht fürs schwarze Meer gebaut, und solches zu besetzen meistens nicht geeignet sind; so ist ihnen auch gestattet, jene Schiffe zu befrachten, die gewöhnlich die Fracht auf jenem Meere unternehmen, ohne daß sie bey Uebersetzung und Ausladung derselben zu Entrichtung von Mautgebühren verhalten, oder mit was immer für Forderungen belästigt werden dürfen.

Aus dem klaren Sinne dieses Artikels folgt auch die billige Obiegenheit einer klaren und getreuen Erfüllung desselben; dennoch langen ununterbrochene Klagen ein, daß die von den Wiener Schiffmeistern und Eigenthümern auf ihren mit Kaufmannsgütern und inländischen Erzeugnissen beladenen Kehlhammern nach den ottomanischen Staaten gesendeten Bestellungen und Handlungsagenten an den Orten, wo sie einladen müssen, namentlich aber zu Belgrad, Widdin und Sistow von Euch Paschen und Befehlshabern mit unbilligen Forderungen aller Art belästigt und beeinträchtigt werden. Schon zu wiederholten Malen und namentlich zu Ende des Monats Rebial Achyr hat sich der an einer hohen Pforte residirende Internuntius und bevollmächtigte Minister Sr. Majest. des Kaisers und Vadiishaks von Oesterreich, Freyherr von Sturmer dadurch veranlaßt gefunden, gestützt auf oben angeführten Artikel in einer eingereichten offiziellen Note die Einstellung dieser unstatthaften Forderungen, und ausgiebige Abhilfe so unziemlicher k. k. Unterthanen zugefügter Beeinträchtigungen zu verlangen, weshalb auch an die Divanskanzley die betreffende gemessene Weisung zu Erstattung des gebührenden Gutachtens ergangen, welches dahin lautet: daß im Falle die obgenannten Agenten, Besteller und Handelsdiener öst. kais. Schiffmeister und Eigenthümer auf ihrer Fahrt keine Waarengüter ausladen, auch von selbst weder in Belgrad, Widdin und Sistow, noch irgend wo anders eine Abgabe oder Mautgebühr gefordert werden könne, und dergleichen unrechtmäßigen thätwidrigen Bedrückungen des Handels allerdings durch einen eigens ausgefertigten Fermam zu steuern erforderlich sey.

(Wird fortgesetzt.)